



Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR)

Änderung vom 27. September 2019

vom Hochschulrat genehmigt am 27. Februar 2020

*Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR)
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung SAR vom 23. März 2018¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 und 3

² Bei der institutionellen Akkreditierung werden die direkten und die indirekten Kosten wie folgt in Rechnung gestellt:

- a. Die Akkreditierungsagentur stellt den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, deren Träger gemäss ZSAV-HS zur Finanzierung des SAR und der Akkreditierungsagentur beitragen, nur die direkten Kosten in Rechnung.
- b. Die anderen anerkannten Agenturen stellen den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs die direkten Kosten in Rechnung; sie können ihnen die indirekten Kosten bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absatz 2 in Rechnung stellen.

³ Bei der Programmakkreditierung werden den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs unabhängig vom Träger die direkten und die indirekten Kosten in Rechnung gestellt.

¹ SR 414.205.6

II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

30. Juli 2020

Im Namen des Akkreditierungsrates

Der Präsident: Jean-Marc Rapp